

Allgemeine Servicebedingungen

(Stand 01.03.2024)

A. Geltungsbereich

1. Diese „Allgemeinen Servicebedingungen“ (im Folgenden auch „ASB“) gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, für alle Dienstleistungen („Serviceleistungen“), die von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stucke Elektronik GmbH (im Folgenden auch „Auftragnehmer“) für einen Kunden (im Folgenden „Kunde“ oder „Auftraggeber“) erbracht werden.

Im Hinblick auf den Verkauf / die Lieferung von Teilen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer im Zusammenhang der erbrachten Serviceleistungen von der Stucke Elektronik GmbH bezieht, erfolgt nach Maßgabe ebenfalls auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlichten „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Produkte)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Die ASB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
3. Der Geltung anderer Bedingungen wird widersprochen, soweit diese von diesen ASB abweichende Regelungen enthalten.

B. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt, Kündigung, Verjährung

1. Rechtsverbindliche Verträge kommen erst mit Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens der Stucke Elektronik GmbH beim Kunden zustande, sofern diesem von Seiten des Kunden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, widersprochen wird. Die durch die Stucke Elektronik GmbH zuvor versandten „Angebote“ sind unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden.
2. Alle rechtlich erheblichen Erklärungen (insbesondere Auftragsbestätigungsschreiben) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften, Terminen und jegliche weitere nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit denselben Formerfordernissen.
3. Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern im Einzelvertrag eine feste Laufzeit vereinbart ist, ist das ordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien ausgeschlossen. Sofern der jeweilige Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt.

5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Soweit das Gesetz keine kürzeren Verjährungsfristen vorsieht, verjähren alle Ansprüche der Vertragspartner, aus welchen Rechtsgründen auch immer, in zwölf Monaten mit Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind.

C. Leistungsumfang und Durchführung

1. Der Auftragnehmer hat die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Serviceleistungen auszuführen. Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung / dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Zeitangaben durch die Stucke Elektronik GmbH, die zur Fertigstellung von Serviceleistungen gemacht werden, sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit der Zeitangaben wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
3. Sollte bei der Durchführung der Serviceleistungen nicht vereinbarte Leistungen notwendig oder vom Auftraggeber gewünscht werden (Leistungsänderung), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot zur schriftlichen Annahme vorlegen.
4. Soweit keine andere Frist ausdrücklich im Nachtragsangebot festgehalten ist, ist die Annahmeerklärung des Auftraggebers bei einem Nachtragsangebot spätestens innerhalb von 7 Werktagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären, gerechnet jeweils ab Zugang des Nachtragsangebots beim Auftraggeber. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die von der Leistungsänderung betroffenen Leistungen zu erbringen.
5. Die Serviceleistungen können insbesondere beinhalten:
 - a. **"Vor-Ort-Service"**, d. h. die Anwesenheit eines Servicetechnikers oder einer technischen Arbeitskraft, die vom Auftragnehmer zur Durchführung der Installation, Inbetriebnahme, Reparatur, Überholung oder Wartung von Kundengeräten bereitgestellt wird;
 - b. **"Werkstattleistungen"**, d.h. die Inspektion, Überholung, der Austausch oder die Überholung von Teilen / Geräten des Auftraggebers in der Werkstatt des Auftragnehmers; der Auftragnehmer ist in diesem Falle nicht für den Transport zur und von der Werkstatt des Auftragnehmers verantwortlich;
 - c. **"Technische Beratungsdienste"**, d. h. die Bereitstellung von technischer Beratung durch den/die technischen Sachverständigen / Berater des Auftragnehmers; der Auftragnehmer ist in diesem Falle nicht für die Durchführung von Installationen, Reparaturen oder Wartungen verantwortlich;

- d. **"Inspektionsdienste"**, d. h. die Inspektion oder Untersuchung des Zustands oder der Leistung von Kundenteilen oder -geräten;
- e. **„Sonstige Leistungen“**, die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegeben sind.

D. Abnahme, Leistungshindernisse/-verzögerungen

1. Die vom Auftragnehmer erbrachten Serviceleistungen sowie die im Rahmen der Auftragsdurchführung gelieferten Teile gelten nach Art und Maß mit der ungerügten Inbetriebnahme bzw. ungerügten bestimmungsgemäßen Benutzung / Verwendung durch den Auftraggeber als vertragsgemäß erbracht.
2. Können die beauftragten Serviceleistungen aufgrund „höherer Gewalt“ oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß begonnen werden oder müssen die beauftragten Leistungen aus denselben Gründen unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, so gehen die damit einhergehenden (Mehr-) Kosten auch bei einer späteren Wiederaufnahme oder Beendigung der vereinbarten Serviceleistungen zu Lasten des Auftraggebers. Hiervon erfasst werden insbesondere die Kosten für die Bereitstellung, Unterkunft, vorzeitige Rücksendung und Wiederanreisen von Servicepersonal.

E. Vergütung, Zahlung und Sicherheitsvereinbarung

1. Die Rechnungen der Stucke Elektronik GmbH sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es wird vereinbart, dass der Kunde die Rechnung spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post erhalten hat. Dem Kunden steht es zu, die vorstehende Zugangsfiktion im Einzelfall zu widerlegen.
2. Die Stucke Elektronik GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen des Kunden dessen Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Stucke Elektronik GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Beginn der Tätigkeit zu den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen Abschlagsrechnungen zu stellen, insbesondere auch für geänderte Leistungen, für die eine Nachtragsvergütung vereinbart ist (siehe dazu unter C. 3. „Leistungsänderung“).
4. Der Auftragnehmer kann die Fortführung der Tätigkeit vom Zahlungseingang abgerechneter Abschlagszahlungen abhängig machen.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Stucke Elektronik GmbH neben der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 % über dem Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu beanspruchen.

6. Der Auftragnehmer kann im Falle eines Zahlungsverzuges die Ausführung weiterer vertraglich geschuldeter Servicearbeiten zurückstellen und die Ausführung von der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen abhängig machen. Alternativ dazu kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine geeignete Sicherheit für offene Forderungen stellt.
7. Wenn der Stucke Elektronik GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, ist die Stucke Elektronik GmbH berechtigt, die gesamten, ggf. noch nicht zur Zahlung fälligen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen.
8. Der Käufer kann nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderung aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.
Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Stucke Elektronik GmbH darf die Forderungen / Gegenansprüche des Auftraggebers nicht willkürlich, sondern ausschließlich aus sachlich nachvollziehbaren und dem Auftraggeber gegenüber darzustellenden Gründen qualifiziert bestreiten.
9. Soweit gesetzlich zulässig, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit als Sicherheit für die vollständige Bezahlung der erbrachten Serviceleistungen (inkl. dabei anfallender Verbrauchs- und Kleinmaterialien) ein Pfandrecht und gegebenenfalls ein maritimes Pfandrecht an allen Geräten, Teilen und Komponenten ein, an denen die Serviceleistungen ausgeführt werden. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf alle Ansprüche, Einreden und Klagegründe, die dem Auftraggeber im Zusammenhang der Ausübung der Pfandrechte durch den Auftragnehmer zustehen könnten.
10. Der Kunde hat alle auf die erbrachten Serviceleistungen entstehenden Zölle, sonstigen Steuern und Abgaben sowie alle Gebühren (z.B. für Genehmigungen und Prüfungen) zu tragen.

F. Beauftragung von Subunternehmern

1. Die Stucke Elektronik GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, Subunternehmen zu beauftragen. Dabei steht die Auswahl des Subunternehmers im alleinigen Ermessen der Stucke Elektronik GmbH.
2. Die Stucke Elektronik GmbH haftet für Pflichtverletzungen des Subunternehmers nach den im Abschnitt G. vereinbarten Regelungen.

G. Haftung und Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche gegen die Stucke Elektronik GmbH sind im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Serviceleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stucke Elektronik GmbH nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer Pflichtverletzung der Stucke Elektronik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder für Schäden aus der Verletzung einer „wesentlichen Vertragspflicht“ beruhen. Hierbei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. In einem Haftungsfall ist der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und betragsmäßig auf maximal 50 % des vereinbarten Servicepreises begrenzt.
3. Die Stucke Elektronik GmbH haftet im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Serviceleistungen insbesondere ausdrücklich nicht
 - für Leistungen, die durch den Auftraggeber selbst oder von anderen Dritten ausgeführt werden. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen unter der Aufsicht der Stucke Elektronik GmbH durchgeführt oder diese Fremdleistungen überprüft werden,
 - für System-Ausfälle (insbesondere Strom, EDV oder andere technische Systeme) des Auftraggebers oder anderer Dritter und die daraus resultierenden Folgeschäden,
 - für die Beschädigung / den Verlust von Geräten, Komponenten, Teilen und Software des Auftraggebers und Dritten.
4. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die für die vereinbarungsgemäße Durchführung der beauftragten Serviceleistungen gelten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer darüber hinaus insbesondere Folgendes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - Hilfskräfte und Hilfsmittel (Werkzeuge und Vorrichtungen, z.B. Hebe- und Transportvorrichtungen), die für die Durchführung der beauftragten Serviceleistungen benötigt werden,
 - den Vorgaben des Arbeitsschutzes entsprechende Einrichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle und Arbeitsplätze (z.B. Gerüst, Absturzsicherungen); dies gilt nicht, sofern die Serviceleistungen in Räumlichkeiten der Stucke Elektronik GmbH durchgeführt werden,
 - sanitäre Einrichtungen, Aufenthalts- und Umkleieräume,

- Lagermöglichkeiten mit Möglichkeit zum Verschließen,
- Internet- und Telefonanschluss
- Unterstützung des Auftragnehmers bei der Erledigung von Einreise- und Zollformalitäten
- Informationen über die lokalen Gesetze und Vorschriften (Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften), die für die beauftragten Serviceleistungen gelten und
- Zugang zu dem Ort (z.B. Werft), an dem die Serviceleistungen ausgeführt werden sollen, inklusive der Sicherung des Zugangsrechtes gegenüber Dritten.
- Behandlung / Entsorgung von Gefahrstoffen in den Geräten oder auf der Baustellen

Für den Fall, dass der Auftraggeber die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Vertrag kündigen, aussetzen oder die Pflichterfüllung selbst auf Kosten des Auftraggebers sicherstellen. Eine Schadensersatzverpflichtung der Stucke Elektronik GmbH ergibt sich nach einer Kündigung / Aussetzung der Auftragserteilung nicht. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle notwendigen Kosten einer Ersatzvornahme zu erstatten. Die Pflicht zur Erstattung erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die dem Auftragnehmer durch die Aussetzung, eine spätere Wiederaufnahme oder Beendigung der Serviceleistungen entstehen.

5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Bußgeldern, Strafen und Ausgaben frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit unsicheren / gefährlichen Arbeitsbedingungen, gefährlichen Materialien und/oder Stoffen jeglicher Art ergeben, die:
 - vor Beginn der Servicearbeiten in oder um die Ausrüstung des Kunden oder die Baustelle vorhanden sind oder waren;
 - vom Kunden oder seinen Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern oder Subunternehmern unsachgemäß gehandhabt oder entsorgt werden oder
 - von anderen Parteien als dem Auftragnehmer auf der Baustelle mitgebracht, erzeugt, hergestellt oder freigegeben werden.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber allein für die Systemintegration und/oder die Systemsicherheitstechnik für alle nicht vom Auftragnehmer bereitgestellten Geräte verantwortlich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, das Gerät und seine Systemkomponenten (z. B. Hardware, Firmware und Software vor externen Cybersicherheitsbedrohungen oder

internen Cybersicherheitsbedrohungen zu schützen)

7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Cybervorfälle oder -verstöße, unbefugten Zugriff, Eingriffe, Einbrüche, Lecks und/oder Diebstahl von Daten oder Informationen in den IT-Systemen oder sonstigen Systemen des Kunden. Wenn eine der Parteien Kenntnis von einer Sicherheitsverletzung erlangt, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber haften für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder für daraus resultierende Verluste oder Schäden, die durch ein Ereignis „höherer Gewalt“ verursacht wurden oder daraus entstehen.

H. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer hat nach eigenem Ermessen im Rahmen der Gewährleistung die fehlerhaften Serviceleistungen ganz oder teilweise erneut auszuführen. Ausgenommen hiervon sind die „Inspektionsarbeiten“ gemäß C. 5. d). Mit der Durchführung von Serviceleistungen entstehen keine Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf die gewarteten Geräte, Teile oder Komponenten.
2. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen schriftlich oder in Textform unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Ausführung der Serviceleistung direkt bei der Stucke Elektronik GmbH erhoben werden. Bei versteckten Mängeln hat die Geltendmachung in gleicher Weise innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Feststellung zu erfolgen.
3. Mängelgewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn und soweit die Stucke Elektronik GmbH für den Mangel nicht verantwortlich ist, insbesondere
 - der Auftraggeber die Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen nicht beachtet,
 - die Mängel auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und/oder die natürliche Abnutzung zurückzuführen sind,
 - die Mängel auf nicht von der Stucke Elektronik GmbH bzw. deren Subunternehmen vorgenommenen Montage, Inbetriebsetzung oder Reparatur zurückzuführen sind, und
 - die Mängel auf technischen Ursachen beruhen (z.B. Schwankungen im Stromnetz).
4. Die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber und beträgt 6 Monate. Für Serviceleistungen, die im Rahmen einer Gewährleistung erneut erbracht wurden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um weitere 6 Monate nach Ausführung der erneut erbrachten Serviceleistung. Unter keinen Umständen verlängert sich die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen über das Datum hinaus, das 12 Monate nach dem Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist liegt.

5. Die Gewährleistungsverpflichtung umfasst ausschließlich die Wiederholung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen. Darüber hinaus ggf. erforderliche weitere Aufwendung für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung (z.B. Kran-, Tauch-, Schlepp-, Demontage- oder Montage-, Strom-, Anlege- oder Gerüstkosten), Steuern und Abgaben sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Sofern der Auftragnehmer diese Aufwendungen im Rahmen der Ausführung der Gewährleistung trägt, sind diese dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu erstatten.

I. Handelssanktionen und Exportkontrollen o.ä.

1. Die Serviceleistungen der Stucke Elektronik GmbH erfolgen vorbehaltlich aller anwendbaren Exportkontrollen, Sanktionen oder Handelsbeschränkungen, die von Deutschland, der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika für Dienstleistungen auferlegt werden. Der Kunde erkennt an, dass die Servicearbeiten und alle damit verbundenen technischen Informationen, Dokumente und Materialien entgegen der v.g. Kontrollen, Sanktionen oder Beschränkungen weder direkt noch indirekt importiert oder exportiert, reexportiert, umgeladen, gehandelt, umgeleitet oder übertragen werden dürfen.
2. Der Kunde übernimmt im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in Ziffer 1. beschriebenen Auflagen. Auf Verlangen der Stucke Elektronik GmbH hat der Kunde der Stucke Elektronik GmbH dazu alle relevanten Exportkontrollgesetze, -vorschriften, -sanktionen und -beschränkungen zur Verfügung zu stellen, die Zulässigkeit der Leistungserbringung zu prüfen und der Stucke Elektronik GmbH das Ergebnis seiner Prüfung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Stucke Elektronik GmbH übernimmt keine Haftung für etwaige Verzögerungen, Stornierungen oder Änderungen aufgrund von Exportkontrollen, Sanktionen oder anderen für die Lieferung zu beachtenden Vorgaben.

J. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Stucke Elektronik GmbH und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich die Stucke Elektronik GmbH eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die Stucke Elektronik GmbH zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat Konzernunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstige vertragsgemäß einbezogene Dritte entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Wenn kein Auftrag zustande kommen sollte, sind die Angebotsunterlagen an die Stucke Elektronik GmbH auf entsprechende Anforderung unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines Verstoßes gegen die v.g. Geheimhaltungs- und Herausgabepflichten vereinbaren die Parteien eine

Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung für jeden Pflichtenverstoß. Der Nachweis eines höheren Schadens unter Anrechnung der vereinbarten Vertragsstrafe bleibt der Stucke Elektronik GmbH vorbehalten.

3. Erfüllungsort für alle aufgrund dieser Bedingungen geschlossenen Verträge ist am Sitz der Stucke Elektronik GmbH in Hamburg, sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der umsatzsteuerliche Leistungsort kann hiervon abweichen.
4. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Parteien für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten den Gerichtsstand Hamburg.
5. Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein, werden diese durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzt, die die Stucke Elektronik GmbH nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkennbar gewollt hätte.
6. Der Kunde willigt ein, dass die Stucke Elektronik GmbH sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erheben, verarbeiten und nutzen darf.